



| Inhaltsangabe: | Seite |
|--|-------|
| 1. 1. Änderung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit | 2 |
| 2. Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne; Durchführung eines Erörterungstermins | 5 |

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans A 73 „Bahnhofsgärten“ gefasst.

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplans A 73 „Bahnhofsgärten“ ist die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Ortsteil von Ascheberg. Aktuell stehen im Gemeindegebiet keine kommunalen Grundstücke zur Verfügung, die die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen beinhalten, um ein entsprechendes Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten realisieren zu können.

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ ist dementsprechend eine Erhöhung von aktuell maximal zwei zulässigen Wohneinheiten auf bis zu sechs zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude. Eine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung – insbesondere der max. zulässigen Gebäude- und Traufhöhe - ist - im Sinne der städtebaulichen Homogenität des Plangebietes sowie dessen näheren baulichen Umfelds – nicht Bestandteil der o.g. Planänderung.

Die o.g. Planänderung beschränkt sich auf den ca. 0,2 ha großen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“. Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung umfasst die vier zusammenhängenden Grundstücke Breil 22, 24, 26 und 28 (Gemarkung Ascheberg Flur 74, Flurstück 567, 568, 569 und 570). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ ist aus dem beigefügten Lageplan - der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist - ersichtlich.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans A 73 „Bahnhofsgärten“ handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes liegt unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern. Die 1. Änderung des Bebauungsplans A 73 „Bahnhofsgärten“ wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich; dieser stellt für den zu überplanenden Bereich bereits eine „Wohnbaufläche“ dar.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom

27.03.2024 bis zum 17.04.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und

donnerstagsnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern – dies kann bspw. auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

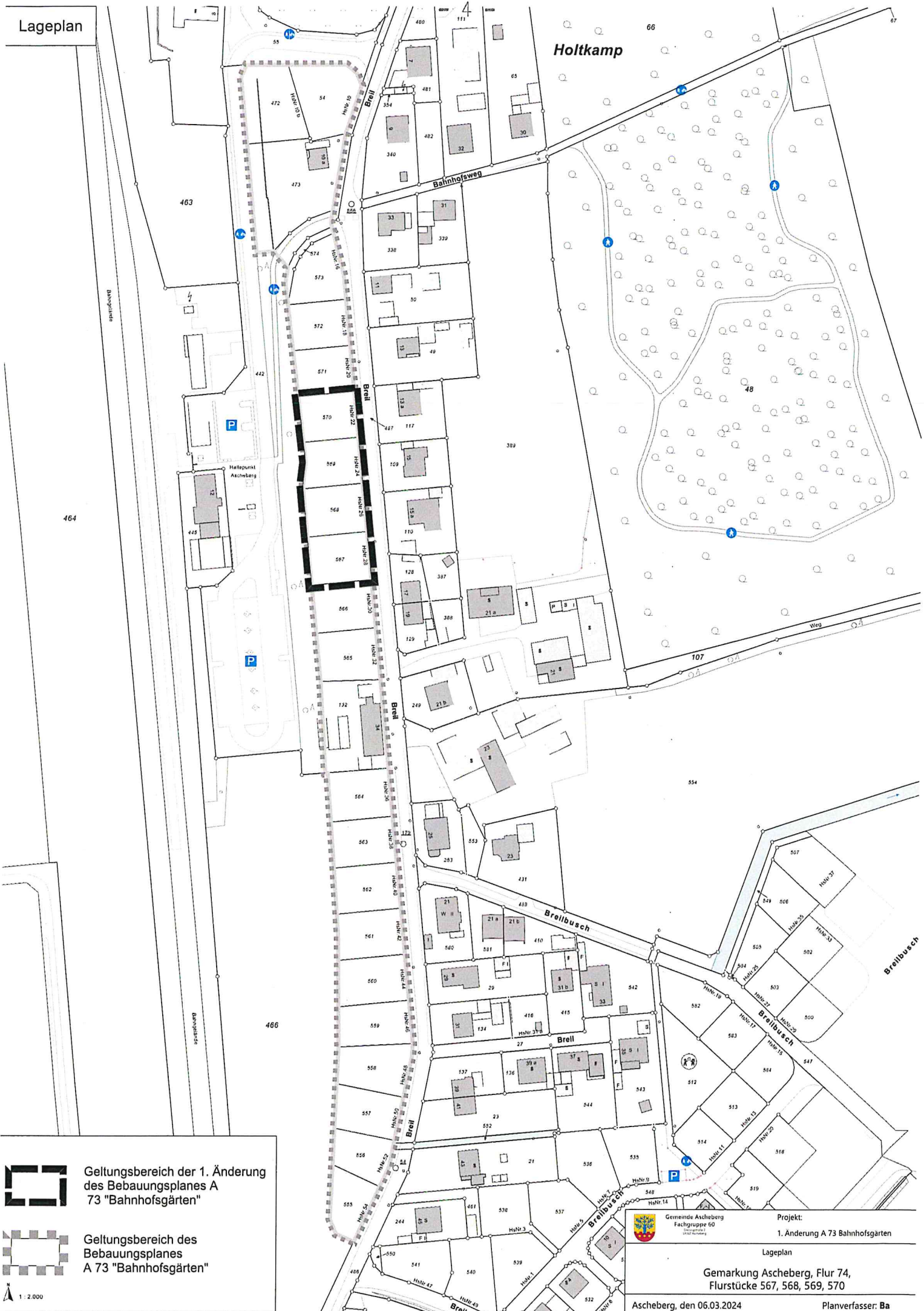
Im weiteren Verfahren werden der konkrete Bebauungsplanentwurf und die detaillierte Begründung erarbeitet.

Ascheberg, den 08.03.2024


Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned above the name 'Stohldreier'.

Stohldreier



 Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 73 "Bahnhofsgärten"

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 73 "Bahnhofsgärten"

1 : 2.000

Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60
1. Änderung A 73 Bahnhofsgärten
Projekt:
1. Änderung A 73 Bahnhofsgärten
Lageplan
Gemarkung Ascheberg, Flur 74,
Flurstücke 567, 568, 569, 570
Ascheberg, den 06.03.2024
Planverfasser: Ba

Bezirksregierung Arnsberg, den 03.2024

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne (m.) – Abschnitt 12 – von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Zur Verhandlung der im o.g. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein **Erörterungstermin** durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am

**Dienstag, 09. April 2024 um 09.30 Uhr
im Gerd-Bucerius-Saal der VHS Hamm, Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm, unmittelbar am Heinrich-von-Kleist-Forum.**

Bei Bedarf wird der Termin am 10. April 2024 fortgesetzt. Bedarf besteht dann, wenn am Abend des 09. April noch Personen / Behörden vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag nicht mehr erörtert werden können. Die Uhrzeit für eine Fortsetzung wird am Ende des ersten Verhandlungstages festgelegt. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

In dem Termin werden die **rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen** erörtert, die zur Auslegung vom 16.09.2019 bis 15.10.2019 und zur Auslegung des Deckblatts I vom 08.05.2023 bis 07.06.2023 eingegangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen erfolgen wird.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ist möglich. Diese*r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann, die Einwendungen jedoch ihre Gültigkeit erhalten, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es erfolgt eine **Einlasskontrolle**. Dabei sind die Ausweispapiere bereitzuhalten.

Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Weitere Informationen bezüglich des Datenschutzes, können Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg entnehmen.

Im Auftrag
gez. Toepfer
gez. Geck